

Kundmachung

der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz vom 25. Juli 1916, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett.

Durch die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1916, Bl. O. Bl. Nr. 218, und die Statthalterverordnung vom 21. Juli 1916, S. O. Bl. Nr. 53, wurde der Verbrauch von Fleisch und Fett wie folgt eingeschränkt:

A.

Verkauf von Fleisch und Fett.

1. Der Verkauf von Fleisch, roh oder zubereitet (gekocht, gebraten, gebräut, eingekalten u. dgl.) ist an jeden Dienstag und Freitag verboten.

Sollte einer der Verbotstage auf einen Feiertag fallen, so gilt der vorhergehende Tag als Verbotstag.

Unter Fleisch sind zu verstehen:

Alle genießbaren Teile von Rindern, Hällern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Kaninchen, Geflügel, Wild, Fleischkonserven, Fleischwaren einschließlich Schinken und alle Würstchen mit Ausnahme der folgenden:

Blutwurst (süß und warm genossen, hauptsächlich aus Blut und Amerieren bestehend).

Stierwurst (warm genossen, aus Blut, Amerieren, Brot und Kollgerste bestehend).

Leberwurst (warm genossen, aus Amerieren und Brot bestehend).

Die Fischspeirie für diese Würstgattungen werden, mit der k. k. Kundmachung vom 25. Juli 1916, S. 17954/K, verlanthart und sind gesauertens einzuhalten.

2. Der Verkauf von Fett, roh und geschmolzen, aus fleischfreien Speck, Blut, Knochenmark, Fleischbrühe ist am Dienstag und Freitag nicht verboten.

B.

Verbrauch von Fleisch und Fett in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anstalten aller Art,

in denen Personen außerhalb ihres eigenen Haushaltes Speisen verabreicht werden (Sanatorien, Pensionen, Kafinos u. s. w.)

1. Der Genuss von Fleisch und von Speifen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist in diesen Betrieben mit den unter A angeführten Ausnahmen am Dienstag und Freitag verboten.

2. In einer Wahlzeit dürfen Fleischgerichte nur aus zwei Fleischgattungen zubereitet und zum Genusse angeboten werden.

3. Die Verabreichung aller in geschmolzenem Fett oder in Öl gebundenen Speifen und aller unter Verwendung von Ei bereiteten Tausen ist verboten.

4. Die Verabreichung mit Fett oder Butter zubereiteter Kartoffel ist verboten.

5. Die Verabreichung von roher oder zerlassener Butter ist unterlagt.

6. Bei einer Wahlzeit darf nur eine Gattung frischer Weilspeifen angeboten und verabreicht werden.

7. Im Samstage ist die Verwendung von Fett zur Zubereitung von Fischen, Fleischspeifen aller Art und frischen Weilspeifen nicht gestattet.

8. Die Verabreichung von warmen Speifen auf Vorlesplatten an weniger als zwei Personen gemeinsam ist unzulässig.

9. Das Auffüllen von Schälern von Öl oder Fett auf den Tischen zur freien Benutzung ist unzulässig.

10. In eine Portion darf in einer Wahlzeit nur ein Fleisch- oder Fischgericht verabreicht werden.

11. Das Fleischgewicht bei den verabreichten Fleisch- oder Fischspeifen hat ungefähr 11 Tefogramme zu betragen.

12. Das Fleischgewicht bei den verabreichten Fretten ungefähr 15 Tefogramme zu betragen.

13. Gast- und Schankgewerbetreibende (Inhaber von Gasthäusern, Kaffeehäusern, Auspfeierern u. dgl.) haben ein Verzeichnis der jeweils zur Verabreichung angebotenen Speifen samt deren Preifen demut crichtlich zu machen, doch es schon von der Strafe aus lesbar ist.

C.

Verbrauch von Fleisch und Fett in privaten Haushalten.

Der Genuss von Fleisch und von Speifen die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist auch in privaten Haushalten mit den unter A angeführten Ausnahmen am Dienstag und Freitag verboten.

Der Verbrauch von Fett, roh und geschmolzen, aus fleischfreien Speck, Blut, Knochenmark und Fleischbrühe ist auch an diesen Tagen in privaten Haushalten nicht verboten.

D.

Gewerbmäßige Herstellung von Lebensmitteln unter Verwendung von Fleisch und Fett.

1. Die gewerbmäßige Herstellung von Fleischkonserven für Zwecke der Zivilbevölkerung ist verboten.
2. Die Vererbung von fetten Süßwaren (Cremsen u. dgl.) zur gewerbmäßigen Herstellung von Zuckerbäckereien ist unterlagt.
3. Die gewerbmäßige Zubereitung von Weilspeifen, welche in zerlassenen Fett jeder Art angeboden werden, ist unzulässig.

E.

Allgemeines.

1. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die L. L. Bezirkshauptmannschaft für öffentliche und private Anstalten (Sanatorien) Ausnahmen von den Bestimmungen über die Fleischlosen Tage bewilligen.

Im solche ausnahmeweise Bewilligungen ist bei der L. L. Bezirkshauptmannschaft anzufuchen.

2. Anstalten, welche in Sanatorien untergebracht sind, kann die Bezirkshauptmannschaft Ausnahmen von den unter B angeführten Bestehen bei besonderer Berücksichtigungswürdigkeit bewilligen.

3. Die in Betracht kommenden Betriebe und auch die privaten Haushalte dürfen den mit der Revision von Betriebs- und Wohnräumlichkeiten betrauten Organen den Zutritt in diese Räume, insbesondere auch in die Vorratsräume nicht verweigern.

4. Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestruft; allenfalls kann die Untzichtigung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

Der k. k. Hofrat:

Attems m. p.